Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nº 126.

lt.,

6.

gr.,

gr., gr., gr.,

nen:

Ru

einer

n R.

. 6.

8 G.

bl:.,

elde

nem

aben

Danb

nben.

L.

nbete

beten

und

ftet6

fagen

durch

n fo

hor.

lamen:

um.

be Po:

lumen:

eutfches

lumen:

otel be

be Po:

av.

Dienftag, ben 6. Dai.

1845.

Befanutmachung.

Die herren Inhaber ber Meg = und fortlaufenden Conti werden von unterzeichnetem hauptsteuer. Umte hiermit barauf aufmerksam gemacht, daß die Certificats Bergeichniffe, oder Duplicat: Certificate, über die in der Messe vertauften Baarenposten langstens bis

Donnerstag ben 8. Mai a. c. Abends 6 Uhr, an welchem Tage ber Abschreibungs Termin für diese Messe abläuft, an die Conto: Buchhalterei, woselbst auch lithographirte formulare ju gedachten Bergeichnissen in Empfang genommen werden konnen, einzureichen sind. Saupt: Steuer: Amt. Leipzig, am 28. April 1845.

lleber die fittliche Fortbildung und Beredlung ber Menschen durch Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Thiere; mit Sinficht auf die beste: bende ältere und neuere Strafgesetigebung gegen das Mißhandeln derselben

Bom Mov. Graichen, b. 3. Geeretair bes Leipziger Bereins gegen bas Qualen ber Thiere. (Fort fesung.)

§. 8. Geben wir nun auf bas ichon ermahnte tonigl. fachf. Strafgefegbuch vom 30. Mar; 1838 in hinficht auf Thierqualerei naber ein, fo ift im 310. Artitel bie Bestimmung ausgesprochen: Boshaftes oder muthwilliges Qualen von Thieren ift mit Gesfangniß bis zu vier Bochen oder verhaltnismaßiger Gelbbuße zu bestrafen.

Diefer Artitel mar in ben Strafgesehentwurf nicht mit auf: genommen, er tam binein burch einen genau begrundeten, in ber erften Rammer ber Standeversammlung am 6. Februar 1837 angenommenen und spater auch von ber zweiten Rammer geneh: migten Antrag bes Domberrn Dr. Gunther aus Leipzig.

Run wird aber bas boshafte Qualen eines Thieres baburch erfannt, wo es gequalt wird, um es ju qualen, wo also ber 3weck bes Qualens die Qual selbst ift. Soll barnach Jemand wegen boshaften Thierqualens Strafe leiben, gegen ben mußte barges than sein:

a) bağ er die Abficht wirklich gehabt habe, bas Thier zu qualen, b) bağ bem Thiere ein bedeutender Schmerz verurfacht, baß es wirklich gequalt worden und

c) bağ bie Qual aus feinem anbern 3mede vorgenommen,

worben fei, als um bas Thier ju qualen.

Das muthwillige Qualen eines Thieres findet bann ftatt, wenn die Qualen burch Musbruche einer ftrafenswerthen Leicht: fertigkeit hervorgerufen werden und ift unter ber Boraussehung ju bestrafen:

a) bag bas Thier wirtlich gequalt worben,

b) daß die bloße uble Behandlung des Thieres bie Saupt:

c) baf es bem Thater ale Fehler angerechnet werben fann, baf er feine Sanblung nicht fo überlegt hat, ale er follte.

Bir geben bier ein Beifpiel*):

In bas Gehöfte eines Grunbftudebefigere tam oftere eine Rabe, welche er bafelbft nicht mohl leiben mochte. Als biefe

") Dan vergl. Graichen Mittheilungen aus ber landwirthichaftlichen Rechtstund (1. Banb. 1841. Seite 572 fig.

eines Tages abermals einschlich, fing er sie weg, schleppte fie in ein Local ohne Fenster und verschloß die Thiere; hierauf verfolgte und schlug er bas Thier mit einem Stocke so lange, bis es todt niedersant. Er hatte babei die Absicht, die Rate für immer zu verscheuchen, wurde aber muthwilliger Thierqualer, da seine Handlung zwar einen erlaubten Zweck hatte, das Mittel selbst aber Qual für das Thier wurde und, den Begriffen jedes Berenunstigen nach, den Zweck überwog.

§ 9. Unders verhalt es fich mit biefem Falle, ber im Jahre 1838 in einer fachfifchen Stadt gur Untersuchung tam:

Der Befiger einer Menagerie fundigte einen Rampf swiften mehrern wuthenden Thieren an, Die fich fcon von Ratur haffen. Es fanden fich Bufchauer gablreich ein; man fabe mehrere, burch Unreigungemittel aller Urt in Buth verfebte Sunde auf einen Baren beben, welche fich nach gegenseitigem Rampfe blutend in beffen Bleifch fo eingebiffen hatten, bag beren Bahne baraus mit eifernen Saten ausgebrochen werden mußten. Das emporte Ge= fuhl ber Bufchauer fprach fich baruber, wie nicht andere gu er= marten mar, febr mißfallig aus; ber Borgang murbe angezeigt und friminell behandelt. Der Befiger jener Thiere, welcher bie aufgezählten Thatfachen bis auf die eine, bag die Thiere gu jenem Rampfe besonders angereigt worden feien, einraumte, murbe vom Untersuchungsgerichte ju einer ansehnlichen Geloftrafe ftatt Ges fangniß um beswillen verurtheilt, weil eine muthwillige Thierqualerei in ber angezeigten Sandlung allerdings vor= liege und folche eben fo gut geeignet fei, bas moralifche Gefühl ju untergraben, ale fie baffelbe tief verlete, es moge nun bie Feindseligfeit ber tampfenden Thiere gegen einander in beren Naturtrieben begrundet, ober burch funftliche Mittel hervorges bracht worben fein.

Der Berurtheilte ließ sich hiergegen vertheidigen, worauf bas zuständige Appellationsgericht in der hauptsache bahin erkannte, daß derselbe mit der im ersten Erkenntnisse ihm auferlegten Geldsstrafe sowohl mit der daselbst ihm zuerkannten Abstattung der Unkosten zu verschonen sei, weil unter dem im Kriminalgesetzbuche als strafbar bezeichneten boshaften oder muthwilligen Dualen von Thieren nur solche Handlungen, welche lediglich in Bosheit und Muthwillen ihren Grund und das Qualen der Thiere zum Zwed haben, zu verstehen, von dem veranstalteten Thierkampfe aber keineswegs anzunehmen sei, daß der Unternehmer die Thiere zu qualen, boshafter oder muthwilliger Weise bezweckt habe, wozu noch komme, daß, nach dem Ansuhren des Desendenden ein solcher Kampf von Zeit zu Zeit zu dem Zwede anzustellen sei, um beim etwaigen Ausbrechen der zur Schau